

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 170/09 B

L 2 RS 9/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KNR 41/03 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. März 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 22.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht hinreichend dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN).
- 5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
ob für die Bedeutung der Leistungsfähigkeit des Klägers völlig irrelevant ist, dass dieser von der Pflegekasse Leistungen nach der Pflegestufe I erhält; (1)
welche Beurteilungskriterien zur Differenzierung der Tätigkeit eines Schweißers als Facharbeitertätigkeit oder als Tätigkeit eines Angelernten oberen Ranges bestehen. (2)
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat. Zweifel bestehen insoweit insbesondere hinsichtlich der Frage (1), mit der er allein sein persönliches Schicksal ("Leistungsfähigkeit des Klägers") bei der ihm zuerkannten Pflegestufe I verbindet.
- 7 Jedenfalls hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die Fragen (weiterhin) klärungsbedürftig sind. Hierzu führt er allein aus: "Nach hier vertretener Auffassung, die sich auf die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stützt, kann alleiniger Beurteilungsmaßstab nicht der Umstand sein, ob der Kläger von mehreren Schweißverfahren nur eines zur Anwendung bringen



musste und eine besondere schweißtechnische Kontrolle der ausgeführten Arbeiten nicht notwendig gewesen sei." Um welche Rechtsprechung des BSG es sich konkret handeln soll, führt der Kläger nicht aus. Er hätte aber anhand konkreter, nach Entscheidungsdatum, Aktenzeichen und/oder Fundstelle zu bestimmender höchstrichterlicher Entscheidungen darlegen müssen, womit genau sich die bisherige Rechtsprechung befasst hat und dass und warum daraus eine Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen nicht möglich ist.

- 8 Überdies fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

